

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.10.2015

Geschäftszahl

2013/08/0226

Rechtssatz

Der Umstand, dass die Dienstnehmer allenfalls auch für andere Unternehmen tätig waren, steht der Beurteilung als abhängige unselbständige Beschäftigung iSd § 4 Abs. 2 ASVG nicht entgegen (vgl. erneut das hg. Erkenntnis vom 3. Oktober 2013, 2013/08/0162, mwN), zumal das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses stets nach den Umständen des konkreten Falles zu beurteilen ist (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 2014, Ra 2014/08/0037).